zelnen Richter balb in biefer, balb nach ber entgegengefetten Rich= tung hin unterbrochen, fo wird alle logische Ordnung geftort und ber 3med, bie Bahrheit ju ermitteln, gefahrbet. Die Bertheibis ger bes offentlichen Berfahrens ruhmen biefes und meinen, es wurden badurch die Aussagen nur um so mehr in einen naturli= chen Busammenhang gebracht. Ich muß bies bezweifeln und glaube vielmehr, fie werben in ein Chaos jufammengeworfen. Das hauptfachlichste Bedenken aber ift, bag in Ermangelung ber Niederschrift der Mussagen die Erkenntnigquellen nicht mit Sicherheit benutt, daß feine Entscheidungsgrunde über Schuldig ober Unschuldig gegeben werben tonnen, und bag uber die Thatfrage - ben Ausspruch "Schuldig" - eine zweite Inftanz, eine nochmalige Erwägung und Richterspruch nicht gegeben werben fann. - Sier habe ich Ihnen, meine Berren, einen furzen Abrig ber verschiedenen Ginrichtungen gegeben, wie fie in den verschiedes nen Staaten beffehen, welche ein mundliches ober auch nur un= mittelbares Berfahren haben. Es haben in ber letten Sigung mehre herren für Mundlichkeit fich ausgesprochen, aber nicht alle bestimmt bezeichnet, was fie hierunter verftanden. Nur Ginige find ben Borfchlagen ber zweiten Rammer beigetreten, worauf ich gleich nachher komme; Undere fprachen fich fur bas Berfahren wie in ben Rheinprovingen und in Frankreich, mithin ohne protokol= larische Nieberschrift in ben offentlichen Audienzen, ohne Ent: scheidungsgrunde und ohne zweite Inftanz aus. Undere haben sich nicht erklart, was sie wunschen, Ginige fogar ausbrucklich gefagt, fie wollten in die Modalitat nicht eingehen, fondern überließen bas ber weitern Erorterung. In ben eben gegebenen Stiggen ber in ben verschiebenen ganbern beftehenben ober vorgeschlagenen Institutionen wird vielleicht ein Jeder ein Bild von dem Berfahren finden, mas er wunscht, und fich naher darüber aussprechen konnen. - Die Deputation der zweiten Kammer hat den Werth der Entscheidungsgrunde und der zweiten Inftang über bie Thatfrage nicht verkannt, und schlagt, um biefe mit ber Mundlichkeit zu verbinden, ein eigenthumliches Berfah= Die Voruntersuchung foll schriftlich burch einen Inren vor. structionsrichter erfolgen. Nach Berfetzung in ben Unflageftand foll eine offentliche Mudienz vor bem erkennenben Richter= collegio fattfinden und hierbei burch Befragung bes Ungeschulbigten, Abhörung und Confrontation ber Beugen die Beweißaufnahme geschehen. In dieser Audienz foll ein summarisches Protokoll aufgenommen werben. — Ubweichungen ber Zeugen von ihren fruheren Ausfagen follen notirt; wenn Zeugen vernommen werben, die in der Voruntersuchung noch nicht abgehort, ihre Musfage genau niedergeschrieben und jum Unerkenntniß wieder vorgelesen werben. Sierauf foll bas Gericht erkennen und durch Beifugung von Entscheidungsgrunden auch darlegen, ma= rum es ben Ungeklagten bes angeschulbigten Berbrechens für übermiefen erflare. Gegen die Berurtheilung foll bem Ungeschuldigten ein Rechtsmittel zustehen und von bem hoheren Gericht darüber: ob ber Berurtheilte des Berbrechens wirklich überführt sei, in der Regel ohne weitere Beweisaufnahme lediglich auf Grund ber Boracten und nach vorgangigem Plaidiren

thel gesprochen werben. Der hauptfachliche Unterschied zwischen bem hiernach ftattfindenden Berfahren vor bem erkennenden Gericht und bem in Frankreich und ben Rheinlanden ift sonach, daß baffelbe mehr schriftlich, nicht mundlich fein foll. Es follen bie Berhandlungen protofollarifch niedergeschrieben werben, aber nicht vollständig, fondern nur summarisch. Dies ift jedenfalls zu me= nig, und baher ungenugend, oder ju viel, und baher ftorend; ju wenig fur ben 3med, auch bas Schuldig burch Entscheidungsgrunde ju motiviren und ein zweites Ertenntnig uber die Thatfrage ju ermöglichen. Goll bies geschehen, fo muffen alle Musfagen bes Ungeschuldigten und ber Beugen in biefer Audienz, insoweit fie nur im Beringften einen Ginfluß auf die Entscheidung haben fonnen, niedergeschrieben werben, und man murbe bann eine fdriftliche Beweisaufnahme vor bem erkennenben Bericht haben. Eines ber geehrten Mitglieder erwähnte neulich, indem es diefes Berfahren vorschlug, es durfe das erkennende Bericht bei ber Urtheilsfindung nicht blos baran gebunden fein, was in ben Protofollen ftehe, es mußten die erkennenden Richter auch auf bas Rudficht nehmen, mas fie gehort hatten, und mas nicht protokollarisch niedergeschrieben fei. Wie foll dies möglich fein? Wenn bas eine ober andere Mitglied bei ber Deliberation fich auf ben einen ober andern Umftand, auf die Meugerung eines Beugen ober bes Ungeschulbigten beruft, die nicht im Protofolle fteben, Undere miderftreiten bem, wie foll biefer Zweifel erledigt werben? Bie follen Entscheidungsgrunde über die Thatfrage gegeben werben fonnen? wie eine zweite Inftang moglich fein? Entscheis bungsgrunde haben nicht ben 3med, ben Richter, ber bas Urtheil fällt, flar zu machen. Gie follen ben Ungefchuldigten und ben Bertheibiger, ben Richter in ber zweiten Inftang überzeugen, baß bas Urtheil erfter Inftang auf einer fichern Bafis ruht. Durfte bas erkennende Gericht feine Entscheibungsgrunde auf bas bauen, mas es mundlich gehort hat, so murbe ber Ungeschulbigte und fein Defenfor mit Recht nach bem Beweise bafur fragen und die Behauptung bestreiten, so wurde in zweiter Inftang bie Richtigkeit ber Berurtheilung nicht gepruft werden konnen. Darf es bies nicht, so ift es unbedingt nothwendig, daß Alles, mas wesentlich ift, auch wirklich niedergeschrieben werbe, bag aber auch biefe protokollarifchen Dieberfchriften, bie Musfagen bes Ungeschuldigten, ber Beugen ihnen wieber vorgelesen, von ihnen anerkannt werden. Wir wurden dann ein vollständiges schriftliches Berfahren vor bem erkennenben Gericht erhalten. Dicht allein aber, daß ein folches Berfahren zu tumultuarifch fein murbe, um falsche Muffaffungen, Migverftandniffe, irrige Niederschriften gu verhuten; daß vielmehr bie Bebenfen, welche bie Deputation ber zweiten Rammer gegen ben schrif.lichen Untersuchungsproces hingestellt hat, hierbei in noch viel hoberem Grade eintreten wurden; fo wurde auch ferner ber Borth il, ben bie Deputation von bem mundlichen Berfahren erwartet, bag es nicht erft eines Referenten bedurfe, ber einen Bortrag aus ben Ucten macht, offenbar verloren geben. Goll die Entscheibung aus ben protofollarischen Nieberschriften entnommen und bigruntet werden, fo muffen biefe nothwendig bem Gericht in erft.r, wie in zweiter Inftang bes Staatsanwalts und des Bertheibigers ein anderweitiges Ur= erft wieder vorgetragen werden. Fur ben Bortheil, den man in